

FILMFÖRDERUNGSANSTALT
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Richtlinie für die Antragstellung auf Verkürzung der Video- bzw. Fernsehsperrfristen
(§§ 53 bis 58 Filmförderungsgesetz (FFG))

§ 1

Ordentliche Verkürzung der Sperrfrist für Bildträgerauswertung, (Video/DVD) entgeltliche Videoabrufdienste („video-on-demand“) und Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt („near-video-on-demand“/„pay-per-view“).

(1) Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 1 FFG endet die Sperrfrist für die Bildträgerauswertung (Video/DVD) und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste („video-on-demand“) und Bezahlfernsehen gegen individuelles Entgelt („near-video-on-demand“/„pay-per-view“) sechs Monate nach Beginn der regulären Erstaufführung im Inland (Kinostart).

(2) Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 1 FFG kann die Sperrfrist bis auf fünf Monate und im Ausnahmefall bis auf vier Monate nach Kinostart verkürzt werden, sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 2

Ordentliche Verkürzung der Sperrfrist für Bezahlfernsehen („pay-per-channel“) gegen pauschales Entgelt

(1) Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 2 FFG endet die Sperrfrist für die Auswertung durch Bezahlfernsehen gegen pauschales Entgelt („pay-per-channel“) 12 Monate nach Kinostart.

(2) Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 FFG kann die Sperrfrist bis auf neun Monate und im Ausnahmefall bis auf sechs Monate nach Kinostart verkürzt werden, sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 3

Ordentliche Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen („Free-TV“) und unentgeltliche Videoabrufdienste

(1) Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 3 FFG endet die Sperrfrist für die Auswertung durch frei empfangbares Fernsehen („Free-TV“) und unentgeltliche Videoabrufdienste 18 Monate nach Kinostart.

(2) Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 3 FFG kann die Sperrfrist bis auf 12 Monate und im Ausnahmefall bis auf sechs Monate nach Kinostart verkürzt werden, sofern filmwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen für die Auswertung von Dokumentarfilmen auf Bildträgern und durch entgeltliche Videoabrufdienste

Gemäß § 55 Abs. 3 FFG können für Dokumentarfilme, für deren wirtschaftlichen Erfolg eine abweichende Verwertungsfolge erforderlich ist, auf Antrag des Herstellers in begründeten Ausnahmefällen die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 FFG für die Bildträgerauswertung und die Auswertung durch entgeltliche Videoabrufdienste, bei denen ein Entgelt für die Nutzung des einzelnen Films zu zahlen ist, über die in § 54 Abs. 1 Nr. 1 FFG genannten Fristen hinaus verkürzt werden oder entfallen.

§ 5

Außerordentliche Verkürzung der Sperrfristen

(1) Gemäß § 55 Abs.1 FFG können für einzelne Projekte, für deren wirtschaftlichen Erfolg eine abweichende Verwertungsfolge erforderlich ist, die regelmäßigen Sperrfristen auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen über die in § 54 Abs. 1 FFG genannten Fristen hinaus verkürzt werden, wenn

1. aufgrund der Konzeption dieser Projekte, insbesondere aufgrund ihres innovativen multimedialen Ansatzes, eine gleichzeitige Auswertung in mehreren oder allen in § 53 Abs. 2 FFG genannten Verwertungsstufen erforderlich ist oder
2. hierdurch neue Geschäftsmodelle ermöglicht werden, bei denen die Kinowirtschaft an der Herstellung oder der Verwertung des Films auf einer üblicherweise der Kinoauswertung nachgelagerten Verwertungsstufe maßgeblich beteiligt ist.

(2) Für Filme, die unter Mitwirkung eines Fernsehveranstalters hergestellt worden sind, können auf Antrag des Herstellers in besonders begründeten Ausnahmefällen die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 FFG bis auf sechs Monate nach Abnahme durch den Fernsehveranstalter verkürzt werden.

§ 6

Nichtanwendung der Sperrfristen

(1) Die regelmäßigen Sperrfristen nach § 53 FFG finden auf Antrag des Herstellers keine Anwendung, wenn

1. sich nach Fertigstellung des Films herausstellt, dass die Kinoauswertung keinen hinreichenden Erfolg verspricht, und
2. der Hersteller gemeinsam mit dem Inhaber der Vorführungsrechte für das Inland gegenüber der Filmförderungsanstalt erklärt, dass keine Kinoauswertung des Films erfolgen soll.

(2) Der Antrag ist vor dem Beginn der Auswertung zu stellen.

(3) Der Antrag ist unzulässig, wenn der Hersteller als natürliche oder juristische Person oder eine mit dieser gesellschaftsrechtlich verbundene juristische Person innerhalb der letzten vier Jahre vor Antragstellung einen entsprechenden Antrag für einen anderen Film gestellt hat.

§ 7

Antrag

(1) Antragsteller/in ist der Hersteller des Films im Sinne des § 41 Absatz 1 Nummer 1 FFG.

(2) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfristen ist auf dem unter www.ffa.de abrufbarem Antragsformular bei der Filmförderungsanstalt (FFA) zu stellen.

(3) Der Antrag sollte drei Monate, muss aber spätestens einen Monat vor dem für die Auswertung vorgesehenen Termin bei der FFA eingehen.

(4) Die Anträge auf ordentliche Sperrfristverkürzung nach § 54 FFG können erst nach Kinostart gestellt werden.

(5) Der Antrag auf Verkürzung der Sperrfrist für frei empfangbares Fernsehen kann bei Filmen mit einer überdurchschnittlichen Finanzierungsbeteiligung eines Fernsehveranstalters, deren Herstellungskosten das Zweifache des Durchschnitts der Herstellungskosten aller im Vorjahr nach § 59 FFG geförderten Filmvorhaben übersteigen, abweichend von § 54 Abs. 2 FFG bereits vor Drehbeginn gestellt werden. Die Verkürzung der Sperrfrist vor Kinostart setzt voraus, dass die Kinoauswertung durch eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl sichergestellt ist und der Film in besonderem filmwirtschaftlichen Interesse liegt.

1. Eine „überdurchschnittlich hohe Finanzierungsbeteiligung“ eines Fernsehveranstalters kann vorliegen, wenn mindestens 50 v.H. der gesamten Herstellungskosten bzw. des deutschen Anteils an den gesamten Herstellungskosten von dem Fernsehveranstalter getragen werden und/oder in dem Vertrag mit dem Fernsehveranstalter ein Rückfall der Fernsennutzungsrechte an den Hersteller vereinbart ist, der erheblich unter der in § 67 Abs. 7 FFG genannten Frist von fünf Jahren liegt.
2. Ein „besonderes filmwirtschaftliches Interesse“ liegt vor, wenn aufgrund der besonders hohen Herstellungskosten eine überdurchschnittlich hohe Beteiligung eines Fernsehveranstalters erforderlich ist und die beantragte Sperrfristverkürzung die Belange der vorgelegten Auswertungsstufen nicht verletzt.
3. Eine im Verhältnis zu den Herstellungskosten angemessene Kopienzahl liegt vor, wenn der Film mit mindestens 200 Kopien in deutschen Kinos startet.

(6) Die Sperrfristen dürfen nicht mehr verkürzt werden, wenn bereits vor der Entscheidung über die Verkürzung mit der Auswertung des Films in der beantragten Verwertungsstufe begonnen wurde.

(7) Der Vorstand der FFA entscheidet nach § 19 Abs.1 FFG über Anträge nach §§ 54 Abs.1, 55 Abs.2 und 56 Abs.1 FFG.

(8) Über Anträge nach § 55 Abs. 1 FFG entscheidet das Präsidium gemäß § 19 Abs. 2 FFG. Dem Antrag kann nur mit Zustimmung des/der Vertreters/Vertreterin der Kinos stattgegeben werden. Dies gilt auch für Entscheidungen im Widerspruchsverfahren.

§ 8

Rechtsfolgen einer Sperrfristverletzung

(1) Werden die Sperrfristen verletzt, ist gemäß § 57 Abs. 1 FFG der Förderungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen. Der betreffende Film ist zudem von der Referenzfilmförderung nach den §§ 73 FFG und 76 FFG ausgeschlossen, wenn sich hieraus nicht aus den Gesamtumständen eine für den Hersteller unzumutbare Härte ergibt. Wurden bereits Referenzmittel zuerkannt oder ausgezahlt, ist der entsprechende Förderbescheid zu widerrufen. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind zurückzufordern.

(2) Das Präsidium entscheidet nach § 19 Abs.2 FFG über die Folgen einer Sperrfristverletzung. Es kann von einem Widerruf des Förderentscheids sowie von einer Rückforderung der Fördermittel teilweise absehen, wenn dies unter Berücksichtigung

- des Schutzzwecks der Sperrfristen,
- des zeitlichen Umfangs der Sperrfristverletzung,
- des Verbreitungsgrades der betreffenden Auswertungsart sowie der Beeinträchtigung der nachfolgenden Auswertungsstufen

und

- der zur Einhaltung der Sperrfristen gemäß § 53 FFG vertraglich getroffenen Vorkehrungen

gerechtfertigt erscheint. Dies gilt entsprechend, wenn die Fördermittel noch nicht bewilligt oder ausgezahlt wurden.

§ 9

Geringfügige ausschnittsweise Nutzung

Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung, insbesondere zu Werbezwecken, gilt nicht als Sperrfristverletzung. Eine geringfügige ausschnittsweise Nutzung ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ausschnitte eine Gesamtlänge von zehn Minuten nicht überschreiten, wobei die einzelnen Teilausschnitte nicht länger als zwei Minuten sein sollen. Ergänzend ist eine ausschnittsweise Nutzung von bis zu 15 Minuten bei Teilausschnitten von bis zu fünf Minuten zulässig, wenn der Herstellungsprozess des Films zur Bewerbung des Kinostarts dokumentiert wird (Making Of). Darüber hinaus ist eine

ausschnittsweise Nutzung von bis zu 30 Minuten zur medienpädagogischen Vorbereitung des Kinostarts (insbesondere als Unterrichtsmaterial) zulässig.

§ 10
Anwendbarkeit der Richtlinie

Diese Richtlinie gilt ab ihrer jeweiligen Genehmigung durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien.